

Höhere Fachschule Landwirtschaft

Agrotechniker HF / Agrotechnikerin HF

Änderungsstand: 15.08.2020

Promotionsreglement

1. Ziel und Form der Prüfungen

Mit dem Bestehen der Prüfungen erbringen die Kandidaten den Nachweis, dass sie über alle Kompetenzen verfügen, um im landwirtschaftlichen Berufsfeld eine Führungsaufgabe übernehmen zu können oder in der vor- oder nachgelagerten Branche eine Kaderfunktion ausüben zu können.

Fachkompetenz wird in schriftlichen und mündlichen Prüfungen ermittelt. In einer Diplomprüfung am Schluss der Ausbildung werden die Fähigkeiten zum vernetzten Denken beurteilt. Die Analyse-, Methoden- und Selbstkompetenzen werden vorwiegend in selbständigen, schriftlichen Arbeiten beurteilt.

2. Bedingungen für die Promotion:

Zum Erlangen des Titels Agrotechniker HF / Agrotechnikerin HF müssen die Bedingungen gemäss dem Reglement der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug erfüllt sein. Es sind dies:

- a) Diplomprüfung mit einer genügenden Note bestanden;
- b) Diplomarbeit mit einer genügenden Note bestanden;
- c) gesamthaft mindestens 31 Punkte, wovon mindestens 12 Punkte aus dem Pflichtmodulbereich in Produktionstechnik und 14 Punkte aus dem Wahlmodulbereich;
- d) Bedingungen für Pflichtmodul-Testate erfüllt;
- e) vier der fünf betriebswirtschaftlichen Module B03, B04, M02, M03, M04 bestanden;
- f) Prüfung Betriebswirtschaft auf dem Landwirtschaftsbetrieb I und II je mit einer genügenden Note bestanden;
- g) Betriebsstudie mit einer genügenden Note bestanden;
- h) Zwischenqualifikation aus den Erfahrungsnoten erreicht;
- i) Vorgaben in Bezug auf das Praktikum erfüllt.
- j) Betriebskalkulation mit Businessplan mit einer genügenden Note bestanden;
- k) Versuch und Semesterarbeit mit einer genügenden Note bestanden;

3. Diplomprüfung

Die Diplomprüfung besteht aus mehreren mündlichen und schriftlichen Prüfungen:

Prüfungssession 1:

- Korrespondenz (Gewichtung mit Faktor 1)
- Produktionstechnik (Gewichtung mit Faktor 2)
- Rechnungswesen (Gewichtung mit Faktor 1)
- Kommunikation (Gewichtung mit Faktor 1)
- Mathematik/Statistik (Gewichtung mit Faktor $\frac{1}{2}$)
- Markt- und Wirtschaftslehre (Gewichtung mit Faktor $\frac{1}{2}$)

Prüfungssession 2

- Verkauf 2 (Gewichtung mit Faktor ½)
- angewandte Medienkunde (Gewichtung mit Faktor ½)
- Interdisziplinäre Prüfung (Gewichtung mit Faktor 3)
 - o Schriftlicher Teil: Dauer 4 Stunden. Anhand einer Fallstudie werden verschiedene Fragestellungen aus der Praxis beantwortet. (50%)
 - o Mündlicher Teil: Dauer 30 min, Vorbereitungszeit 30 min. Anhand verschiedener Fragestellungen aus der Praxis wird die Fachkompetenz und das interdisziplinäre Wissen geprüft. (50%)

Die Prüfungssession 1 erfolgt nach dem ersten Winterblock, die Prüfungssession 2 erfolgt nach dem zweiten Winterblock.

4. Diplomarbeit

Die Diplomarbeit inkl. der Präsentation muss mit einer Note 4.0 bestanden sein. Die Gewichtung der formalen Kriterien und inhaltlichen Kriterien sowie der Präsentation erfolgt gemäss Wegleitung. Bei Nichtbestehen der Arbeit muss eine neue Arbeit eingereicht werden.

5. Pflichtmodule Produktionstechnik

Folgende Module müssen vor dem Eintritt in den letzten Winterblock abgeschlossen werden:

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| - Ackerbau und Pflanzenschutztechnik | 6 Punkte |
| - Futterbau und Futterkonservierung | 6 Punkte |
| - Milchvieh | 6 Punkte |

Die Note jedes einzelnen Moduls ist im Abschlusszeugnis sichtbar. Der gewichtete Durchschnitt der produktionstechnischen Noten ergibt die Erfahrungsnote Produktionstechnik.

6. Testate aus Pflichtmodulen

Die folgenden Pflichtmodule müssen mit Testat abgeschlossen werden:

- Persönliche und methodische Kompetenzen (B01)
- Wirtschaftlichkeit des Betriebes (B02)
- Projekte 1 und Projekte 2

7. Wahlmodule

Folgende Wahlmodule aus der landwirtschaftlichen Berufsprüfung werden anerkannt. Es gelten die Modulbeschriebe des Schweizerischen Bauernverbandes:

- Schweinehaltung (LW06)	6 Punkte
- Grossviehmast (LW07)	4 Punkte
- Mutterkuhhaltung und Weidemast (LW08)	4 Punkte
- Kälbermast (LW09)	2 Punkte
- Klauenpflege beim Rind (LW10)	2 Punkte
- Pferdezucht und Haltung (LW11)	4 Punkte
- Eigenbestandsbesamung Rindvieh (LW12)	2 Punkte
- Schafzucht und Haltung (LW13)	4 Punkte
- Ziegenzucht und Haltung (LW14)	4 Punkte
- Alpwirtschaft (LW16)	2 Punkte
- Alpkäserei (LW17)	2 Punkte
- Ackerbau Zusatzmodul (LW18)	3 Punkte
- Erneuerbare Energien und nachw. Rohstoffe (BF03)	4 Punkte
- Willkommen auf dem Bauernhof (inkl. Vertiefung) (BF04)	2 Punkte
- Biodiversität (BF06)	3 Punkte
- Lohnarbeiten (BF09)	4 Punkte
- Forstwirtschaft (BF10)	4 Punkte
- Geflügelproduktion: Fleisch (BF12)	3 Punkte
- Geflügelproduktion: Eier (BF13)	3 Punkte
- Gemüsebau (Frisch- und Lagergemüse) (BF15)	3 Punkte
- Verarbeitungsgemüse (BF16)	2 Punkte
- Tafelkernobst (BF17)	4 Punkte
- Steinobst (BF18)	4 Punkte
- Beeren (BF19)	4 Punkte
- Bio-Obst (BF20)	3 Punkte
- Feldobst (BF21)	4 Punkte
- Brennerei (BF23)	3 Punkte
- Agrartechnik (BF28)	2 Punkte
- Bauwesen (BF29)	2 Punkte

Mit der Anmeldung zum Modul meldet sich die Kandidatin / der Kandidat automatisch zur Modulprüfung an. Bei erfolgreich abgeschlossener Modulprüfung können die Modulpunkte gezählt werden. Der Abschluss des Wahlmoduls darf bei der Diplomprüfung nicht länger als 6 Jahre zurückliegen. Die Note jedes einzelnen Moduls ist im Abschlusszeugnis aufgeführt.

8. Betriebswirtschaftliche Module / Prüfungen

Aus den folgenden betriebswirtschaftlichen Modulen müssen vier erfolgreich abgeschlossen werden (Mindestnote 4):

- Marketing (B03)
- Personalführung (B04)
- Volkswirtschaft und Agrarpolitik (M02)
- Agrarrecht und Unternehmensformen (M03)
- Versicherungen, Berufsvorsorge und Steuern (M04)

9. Prüfungen Betriebswirtschaft auf dem Landwirtschaftsbetrieb I & II

Die Prüfung Betriebswirtschaft auf dem Landwirtschaftsbetrieb I (Prüfung über die Wirtschaftlichkeit in der Produktionstechnik und bei Dienstleistungen) und die Prüfung Betriebswirtschaft auf dem Landwirtschaftsbetrieb II (Modul M01) müssen je mit einer genügenden Note bestanden sein. Die Note jedes einzelnen Moduls ist im Abschlusszeugnis sichtbar.

10. Betriebsstudie und Fachgespräch

Die Analyse eines Landwirtschaftsbetriebes wird in Form einer Betriebsstudie durchgeführt. Die Studie wird auf dem Landwirtschaftsbetrieb präsentiert. Auf dem Betrieb findet zudem ein Fachgespräch statt. Der lineare Durchschnitt der Betriebsstudie und des Fachgespräches müssen genügend sein.

Bei einer ungenügenden Note kann entweder die Betriebsstudie korrigiert werden oder die komplette Prüfung (Studie und Prüfung auf dem Betrieb) wird wiederholt. Wenn nur die Betriebsstudie korrigiert wird, muss die erneut abgegebene Arbeit genügend sein. Im Zeugnis zählt sie allerdings nur mit einer Note 4.0.

11. Betriebsplanung mit Businessplan

Die Betriebsentwicklung eines Landwirtschaftsbetriebes wird in Form einer Betriebsplanung/Businessplans erläutert. Die Arbeit wird präsentiert. Anschliessend findet ein Fachgespräch über die Unternehmensentwicklung und die Zukunftsprojekte auf der Grundlage der Betriebsplanung/Businessplans statt.

Der gewichtete Durchschnitt der Betriebsplanung/Businessplan (doppelte Gewichtung) und des Fachgesprächs (einfache Gewichtung) muss genügend sein. Bei einer ungenügenden Note kann entweder die Betriebsplanung/Businessplan korrigiert werden oder die komplette Prüfung (Betriebsplanung mit Businessplan und Präsentation mit Fachgespräch) wird wiederholt. Wenn nur der Teil Betriebsplanung/Businessplan korrigiert wird, muss die erneut abgegebene Arbeit genügend sein. Im Zeugnis zählt sie allerdings nur mit einer Note 4.0.

12. Versuch

Der Versuch mit dem dazugehörigen Versuchsbericht muss mit einer Note 4.0 bestanden sein. Wenn die Note ungenügend ist, kann die komplette Arbeit wiederholt werden oder die Arbeit kann einmal verbessert werden. Wenn die Arbeit verbessert, muss diese genügend sein. Im Zeugnis zählt sie allerdings nur mit der Note 4.0.

13. Seminararbeit

Die Seminararbeit dient dazu, den Studierenden die formalen und inhaltlichen Anforderungen einer solchen Arbeit aufzuzeigen. Diese Note muss nicht zwingend genügend sein, fließt aber in die Gesamtnote der Zwischenqualifikation 1 ein.

14. Semesterarbeit

Die Semesterarbeit muss mit einer Note 4.0 bestanden sein. Wenn die Note ungenügend ist, muss die komplette Arbeit zu einem neuen Thema wiederholt werden.

15. Auftragserteilung / Abgabetermin / Repetition von selbständigen Arbeiten

Der von beiden Parteien unterzeichnete Auftrag gilt bei der Seminar-, Semester- und Diplomarbeit als "zur Prüfung angetreten". Wird die Arbeit trotz unterzeichnetem Auftrag nicht abgegeben, so wird die Arbeit automatisch mit der Note 1 benotet.

Wird der Abgabetermin einer selbständigen Arbeit (Seminararbeit, Semesterarbeit, Versuchsbericht, Betriebsstudie, Businessplan oder Diplomarbeit) nicht eingehalten, ist die Arbeit automatisch ungenügend und wird mit der Note 1 benotet.

Wird der Termin für den Auftrag von Seite des Kandidaten nicht eingehalten, gilt die Arbeit als "nicht angetreten", die Arbeit kann dann erst beim nächsten Termin in einem Jahr angetreten werden. Eine Fristerstreckung für die Abgabe des Auftrages ist möglich. Diese ist vorzeitig und schriftlich bei der verantwortlichen Person einzuholen

Bei einer ungenügenden Note kann die Arbeit maximal zweimal wiederholt werden (maximal drei Versuche). Es gelten dann die Termine vom kommenden Jahr. Es liegt in der Verantwortung des Kandidaten, sich rechtzeitig zu melden. Wird eine der folgenden selbständigen Arbeiten (Semesterarbeit, Diplomarbeit, Betriebsstudie, Businessplan) repetiert, so wird dies im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.

16. Kosten

Die Prüfungskosten sind grundsätzlich im Schulgeld inbegriffen, ausser bei den Prüfungen der Wahlmodule der Produktionstechnik. Muss eine der folgenden Arbeiten (Betriebsstudie, Businessplan, Semesterarbeit oder Diplomarbeit) wiederholt werden, so wird dem Kandidaten für die daraus entstehenden Mehrkosten eine Prüfungsgebühr von Fr. 200.- pro Arbeit in Rechnung gestellt.

17. Präsenzplicht

Im Unterricht besteht eine Präsenzplicht von 80% pro Fach / Modul.

18. Zwischenqualifikation aus den Erfahrungsnoten

Die Zwischenqualifikation 1 gilt als erreicht, wenn mindestens fünf der folgenden sieben Kriterien erfüllt sind:

- Seminararbeit genügend
- Die produktionstechnischen Pflichtfächer bestanden (Futterbau, Ackerbau, Milchvieh)
- Semesterarbeit genügend
- Prüfung Betriebswirtschaft auf dem LW-Betrieb I ist genügend
- Betriebsstudie (schriftlich) genügend
- Fachgespräch auf Betrieb genügend
- Erfahrungsnote Allgemeinbildung genügend

Das Studium kann nur weiterführen, wer die Zwischenqualifikation 1 erfüllt.

Die Zwischenqualifikation 1 und 2 gelten als erreicht, wenn der gewichtete Durchschnitt der folgenden Noten 4.0 ergibt:

- Zwischenqualifikation 1, nach dem ersten Winterblock:

Erfahrungsnoten Allgemeinbildung

- Kommunikation (Faktor 1)
- Korrespondenz (Faktor 2)
- Mathematik / Statistik (Faktor 1)
- Markt- und Wirtschaftslehre (Faktor 1)
- naturwissenschaftliche Grundlagen (Faktor 1)
- Informatik I (Faktor 3)
- Englisch / Französisch (Faktor 1)

Erfahrungsnote Agrarwirtschaft:

- Rechnungswesen (Faktor 2)
- Prüfungsnote Betriebswirtschaft auf dem Landwirtschaftsbetrieb I (Faktor 2)

Erfahrungsnote Unternehmensführung

- Personalführung (Faktor 1)

Erfahrungsnote Produktionstechnik (Faktor 4)

- bestehend aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulnoten der Fächer
 - Ackerbau
 - Futterbau
 - Milchvieh

Selbständige Arbeiten

- Seminararbeit (Faktor 1)
- Semesterarbeit (Faktor 2)
- Betriebsstudie (Faktor 2)

Erfahrungsnote Wahlfächer (Gesamtgewichtung Wahlfächer: Faktor 1)

- bestehend aus dem gewichteten Durchschnitt der bis zur Zwischenqualifikation abgeschlossenen Wahlfächer
- Gewichtung gemäss Modulpunkte

• Zwischenqualifikation 2, nach dem zweiten Winterblock:

Erfahrungsnote Allgemeinbildung:

- Englisch / Französisch (Faktor 1)
- Informatik II (Faktor 1)
- Angewandte Medienkunde (Faktor 1)

Erfahrungsnote Agrarwirtschaft

- Modulnote Volkswirtschaft und Agrarpolitik (Faktor 1)
- Modulnote Versicherungen, Berufsvorsorge und Steuern (Faktor 1)
- Prüfungsnote Betriebswirtschaft auf dem Landwirtschaftsbetrieb II (Faktor 2)

Erfahrungsnote Unternehmensführung

- Modulnote Agrarrecht und Unternehmensformen (Faktor 1)
- erweitertes Recht (Faktor 1)
- Verkauf (Faktor 1)
- Modulnote Marketing (Faktor 1)
- Erweiterte Unternehmensführung (Faktor 2)

Erfahrungsnote Produktionstechnik

- vertiefte Produktionstechnik (Faktor 2)

Erfahrungsnote Wahlfächer (Gesamtgewichtung Wahlfächer: Faktor 1)

- bestehend aus dem gewichteten Durchschnitt der Wahlfächer
- Gewichtung gemäss Modulpunkte

Selbständige Arbeiten

- Versuch (Faktor 1)
- Betriebskalkulation mit Businessplan (Faktor 2)

19. Anmeldung / Prüfungseinladung

Für die Prüfungssession 2 wird zugelassen, wer die Zwischenqualifikation 1 bestanden hat. Die Diplomarbeit kann erst abgegeben werden, wenn die Zwischenqualifikation 2 bestanden ist. Die Prüfungsdaten sind mindestens 4 Wochen im Voraus durch die Lehrgangsleitung bekannt zu geben. Die Studierenden gelten automatisch als angemeldet. Eine Abmeldung weniger als zwei Wochen vor der Prüfung ist nur bei zwingenden Gründen möglich.

20. Anerkennung / Anrechnung von Vorleistungen

Wenn die entsprechenden Module des Bauernverbandes bereits absolviert wurden, können diese anerkannt werden:

- Beim Vorliegen eines Modulabschlusses bis 6 Jahre
- Beim Vorliegen eines Teilabschlusses Berufsprüfung oder Meisterprüfung bis 10 Jahre.
Der Kandidat / die Kandidatin ist selber dafür verantwortlich, dass er/sie den Stoff noch beherrscht.

Die Note, welche in den Modulen erreicht wurde, wird in der Notenberechnung für den Abschluss des Agrotechniker HF / Agrotechnikerin HF eingerechnet.

Weitere Vorbildungen / Kompetenzen können angerechnet und anerkannt werden, wenn der Lektionen Umfang zu 80% dem des Moduls/Fachs des Lehrplans HF Agrotechnik entspricht und die Abschlüsse bestanden wurden. Dazu müssen die ausgewiesenen Kompetenzen zu 90% deckungsgleich sein.

Diese Leistungen können nicht zur Abschlussnote gezählt werden. In dem Fall müssen die Bedingungen zur Promotion ohne diese Noten erreicht werden.

21. Krankheit / Fernbleiben von Prüfungen

Kandidaten oder Kandidatinnen, die wegen Krankheit, Unfall oder anderen zwingenden Gründen zu einer Prüfung nicht antreten können, haben dies unverzüglich dem Prüfungsleiter oder der Prüfungsleiterin schriftlich mitzuteilen. Sie können diese und die darauffolgende Prüfung ein Jahr später gleichzeitig ablegen. Bei gesundheitlichen Gründen ist durch Arztzeugnis zu belegen, dass der Kandidat oder die Kandidatin nicht prüfungsfähig war.

Kandidaten oder Kandidatinnen, die unentschuldig oder ohne zwingenden Grund einer Prüfung fernbleiben haben die Prüfung nicht bestanden und können sie frühestens ein Jahr später nachholen. Der Rektor oder die Rektorin des LBBZ entscheidet, ob ein Grund als zwingend gilt.

22. Experten / Expertinnen

Die Diplomprüfung, Modulprüfungen, Seminararbeiten, Semesterarbeiten und die Diplomarbeit werden grundsätzlich von zwei Experten / Expertinnen beurteilt. Verwandte sowie gegenwärtige Vorgesetzte, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kandidaten / der Kandidatin treten bei der Prüfung als Experten / Expertinnen in den Ausstand.

23. Notengebung

Die Prüfungsleistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. 6 ist die beste, 1 die schlechteste Note. Die Note 4 und höhere Noten bezeichnen genügende Leistungen, Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Alle Noten werden auf Zehntel-Noten gerundet.

24. Prüfungskommission

Der Beschluss über die Noten der Diplomprüfung und des Schlusszeugnisses obliegt der Prüfungskommission. Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus den Lehrpersonen der Höheren Fachschule Landwirtschaft. Der Vorsitz obliegt dem Amt für Berufsbildung.

25. Titel

Bei erfolgreichem Bestehen der Promotionskriterien und der Erteilung des Diploms darf der Kandidat / die Kandidatin den Titel Agrotechniker HF / Agrotechnikerin HF führen.

Das Reglement tritt per 15. August 2020 in Kraft

Martin Pfister
Rektor